



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 16.2.2009

Laufende Nummer: 5/2009

**Ordnung über die Benutzung des Netzes der Informations- und  
Kommunikationstechnik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 12. Februar 2009**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:  
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Ordnung  
über die Benutzung des Netzes  
der Informations- und Kommunikationstechnik  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 12. Februar 2009

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

## **Inhalt**

1. Netzzugang
2. Verhaltensregeln
3. Datenschutz
4. Haftung
5. Ordnungsmaßnahmen
6. Veröffentlichung, Inkrafttreten

## **1. Netzzugang**

- 1.1. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gewährt ihren Mitgliedern und Angehörigen einen Zugang zu ihrem Netz der Informations- und Kommunikationstechnik (luK-Netz) und erlaubt damit verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten, wie z. B. E-Mail und den Zugriff auf das Internet. Hierzu gestattet die Hochschule den Zugang zum hochschul-eigenen IT-Netzwerk und stellt lizenzpflichtige elektronische Medien als Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 1.2. Das Netzwerk ist innerhalb der Hochschule von allen vernetzten PC-Arbeitsplätzen zugänglich. Zusätzlich besteht eine Zugangsmöglichkeit von einem an das Internet angebundenen PC-Arbeitsplatz zuhause, wenn die jeweilige Gliederung dies ihren Mitgliedern und Angehörigen auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen ermöglicht.

## **2. Verhaltensregeln**

- 2.1. Nutzer des luK-Netzes sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb des luK-Netzes beeinträchtigen könnte.
- 2.2. Untersagt ist insbesondere
  - 2.2.1. der privat veranlasste Abruf und die Verbreitung von rassistischen, extremistischen, sexistischen, (kinder-) pornographischen, jugendgefährdenden, diskriminierenden oder sonstigen rechtswidrigen, insbesondere der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechenden Inhalten,
  - 2.2.2. eine kommerzielle Nutzung sowie
  - 2.2.3. eine Nutzung im Sinne von politischer Agitation und Hetze.
- 2.3. Nutzer des luK-Netzes sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, die Bestimmungen des Lizenz- und Urheberrechtes sowie des Straf- und Datenschutzrechts einzuhalten.
- 2.4. Auf die Strafbarkeit folgender Tatbestände des Strafgesetzbuches wird hingewiesen:
  - 2.4.1. Ehrdelikte wie z.B. beleidigende Äußerungen (§ 185 ff. StGB)
  - 2.4.2. das Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
  - 2.4.3. das unbefugte Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB)
  - 2.4.4. die Verbreitung von Pornographie im Internet (§ 184 Absatz 3 StGB)
  - 2.4.5. der Abruf oder der Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Absatz 5 StGB)

### **3. Datenschutz**

Beim Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung des luK-Netzes, ist die Hochschule berechtigt, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und bei einem möglicherweise strafrechtlich relevanten Verhalten die personenbezogenen Daten der betreffenden Nutzer an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

### **4. Haftung**

Nutzer haften für alle Schäden, die der Hochschule durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige rechtswidrige Nutzung des luK-Netzes entstehen. Dies gilt auch, wenn der Schaden dadurch entsteht, dass Nutzer ihre Zugangsberechtigung an Dritte weitergeben oder Dritten den Zugang durch grobe Fahrlässigkeit ermöglichen.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1. Die Hochschule kann zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes des luK-Netzes gegenüber Nutzern, die gegen die Verhaltensregeln nach Ziffer 2 verstoßen, nach vorheriger Anhörung erforderliche Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- 5.2. Insbesondere kann die Hochschule den betreffenden Nutzern die Nutzungserlaubnis entziehen oder beschränken.
- 5.3. Bei besonders schweren Verstößen kann die Hochschule den betreffenden Nutzern ein bis zu sechs Monaten zeitlich beschränktes Hausverbot erteilen.
- 5.4. Bei Gefahr in Verzug kann von einer vorhergehenden Anhörung abgesehen werden.

### **6. Veröffentlichung, Inkrafttreten**

- 6.1. Diese Benutzungsordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – zu veröffentlichen.
- 6.2. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Februar 2009.

Sankt Augustin, den 12. Februar 2009

Prof. Dr. Hartmut Ihne  
Der Präsident